



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON



E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 25.05.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-721/006 II#0611

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Impfstoffverträge“ [#260507]**

Sehr



aufgrund Ihrer Bitte um Vermittlung vom 26. März 2023 bei Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 9. Oktober 2022 an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) habe ich die informationspflichtige Stelle um Stellungnahme gebeten. Das PEI teilte mir mit, dass es Sie mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 darüber informiert habe, dass die Herausgabe der antragsgegenständlichen Dokumente eine Drittbeteiligung erfordere und voraussichtlich Kosten bis zu 500 Euro entstünden. Eine Übernahme der entstehenden Kosten sei von Ihnen mit E-Mail vom 25. Oktober 2022 bestätigt worden.

Das Zentrum für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI) am PEI habe daraufhin die angefragten Pandemiebereitschaftsverträge, welche die Bundesregierung mit fünf pharmazeutischen Unternehmen (pU) abgeschlossen hat, zusammengestellt und für eine konsistente Drittbeteiligung mit allen Parteien aufbereitet. Im Rahmen des am 16. Januar 2023 begonnenen Drittbeteiligungsverfahrens seien die Stellungnahmen der Dritten fristgerecht bis zum 16. Februar 2023 eingereicht worden. Der Stand des Drittbeteiligungsverfahrens sei Ihnen mit E-Mail vom 17. Februar 2023 mitgeteilt worden.

Im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens sei von allen beteiligten Unternehmen mitgeteilt worden, welche Stellen ihres jeweiligen Pandemiebereitschaftsvertrages und der jeweiligen Anlagen, die Bestandteile der Verträge sind, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu bewerten seien. Art und Umfang der geforderten Unkenntlichmachungen unterschieden sich dabei jedoch erheblich. So sei von manchen Unternehmen ausschließlich



eine Schwärzung von Schlüsselangaben gefordert worden, wohingegen von anderen Unternehmen eine Schwärzung ganzer Abschnitte vorgenommen worden sei. Die angeregten Unkenntlichmachungen divergierten insofern erheblich. Zudem seien teilweise Passagen geschwärzt worden, deren Inhalte nach Prüfung des ZEPAI als öffentlich bekannt anzusehen seien. Da die fünf Pandemiebereitschaftsverträge in weiten Teilen inhalts- und wortgleich seien, sei nach Auffassung des ZEPAI eine konsistente Einstufung der jeweiligen Passagen als bestehendes oder nicht bestehendes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis anzustreben. Betrachte ein Unternehmen eine bestimmte Information als schützenswertes Geheimnis, ein anderes jedoch nicht, so bedeute dies nicht, dass die Herausgabe dieser Information gewährt oder verweigert werden könne. Vielmehr sei eine inhaltliche Auseinandersetzung hinsichtlich des Schutzbedarfs dieser Information zwingend vor der behördlichen Entscheidung erforderlich. Zusätzlich sei eine Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) durchzuführen, welches seitens der Bundesrepublik Deutschland für diese Verträge sowie die Fachaufsicht über das ZEPAI verantwortlich sei.

Jeder der fünf Pandemiebereitschaftsverträge habe dabei einen Umfang von ca. 200 Seiten (Grundvertrag) zuzüglich Anlagen, von denen die jeweilige Hauptanlage ebenfalls ca. 200 Seiten umfasse.

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen und der oben dargestellten Komplexität der noch erforderlichen umfangreichen juristischen Prüfungen und Abstimmungsprozesse sei eine kurzfristige Bescheidung Ihres IFG-Antrages nicht zu erwarten. Die Nennung eines Termins, bis wann das Verfahren abgeschlossen werden könne, sei unter anderem aufgrund der notwendigen Abstimmungsprozesse mit dem BMG derzeit leider nicht möglich.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erscheint eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben. Die regelmäßige Monatsfrist des § 7 Abs. 5 S. 2 IFG findet im Falle der erforderlichen Durchführung eines Verfahrens mit Drittbeteiligung gemäß § 7 Abs. 5 S. 3 IFG in Verbindung mit § 8 IFG keine Anwendung, da im Rahmen des mitunter zeitaufwendigen Drittbeteiligungsverfahrens den schützenswerten Verfahrensrechten der betroffenen Dritten Rechnung zu tragen ist. Der Vortrag des PEI zur Komplexität Ihres Antrags und der notwendigen Prüfung des Umfangs einer Veröffentlichung der antragsgegenständlichen Dokumente erscheint insofern plausibel dargelegt. Aus dem Vortrag des PEI im Rahmen seiner Stellungnahme ergibt sich zudem, dass Ihnen mit E-Mail vom 17. Februar 2023 der Stand des Drittbeteiligungsverfahrens mitgeteilt wurde.

Ich bitte Sie deshalb noch um etwas Geduld und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet hielten.

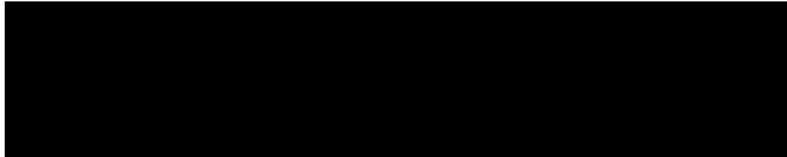


**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.